

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten (AGBL) der Veldener Präzisionstechnik GmbH

§ 1 - Geltung

- (1) Alle unsere Leistungen im Bereich Lohnarbeiten, insbesondere im Bereich Lohnhärten, einschließlich von Angeboten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unserem Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) über Lohnarbeiten schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lohnarbeiten oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gem. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 - Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Tagen annehmen. Dies geschieht regelmäßig durch Übersendung einer Auftragsbestätigung.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, deren Inhalt sich regelmäßig aus der Auftragsbestätigung ergibt. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von uns vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, ist nicht ausreichend.
- (4) Technisch bedingte Fertigungsänderungen und handelsübliche Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit unserer Lohnarbeiten zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 - Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht (8) Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder auf unserer Rechnung angegeben ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 - Nachweis- und Dokumentationspflichten des Kunden

- (1) Zwingende Voraussetzung für unsere Leistungserbringung ist, dass der Kunde uns zu allen von uns zu behandelnden Werkstücken einen schriftlichen Auftrag oder einen Lieferschein mit folgenden Angaben übergibt:
 - a) Bezeichnung, Anzahl bzw. Stückzahl, Nettogewicht, Wert des Werkstücks und Art der Verpackung
 - b) Werkstoff, evtl. Normbezeichnung
 - c) gewünschte Behandlung, insbesondere:
 - bei Einsatzhärten und Carbonitrieren die vorgeschriebene Einsatzhärte mit Grenzhärtewert und Oberflächenhärte (z.B. Eht 610 HV = 0,6 – 1,0 mm, Oberflächenhärte = 59 – 63 HRC);

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten (AGBL) der Veldener Präzisionstechnik GmbH

- bei Induktivhärtung die gewünschte Randhärte (Rht) mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte sowie den Härtebereich;
 - d) Angaben zum gewünschten Prüfverfahren, zur Prüfstelle und der Prüflast gem. DIN-Prüfnormen;
 - e) sonstige für die Behandlung der Werkstücke notwendige Informationen oder Vorschriften, insbesondere entspr. DIN 6773, DIN EN 10 052, DIN 17021, DIN 17023.
- (2) Bei partiellen Härtungen ist der Kunde verpflichtet, Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen. Der Kunde hat uns außerdem darüber zu informieren, wenn Besonderheiten bzgl. der Maßhaltigkeit oder aber bzgl. von Oberflächenzuständen gegeben sind, oder falls gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt wurden. Er hat uns außerdem auf geschweißte, gelötete oder Hohlkörper enthaltende Werkstücke hinzuweisen.
- (3) Sollte es uns aus technischen Gründen nicht möglich sein, die Behandlung der Werkstücke nach den mitgeteilten Informationen durchzuführen, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige in diesem Fall für den Transport der Werkstücke entstandene oder entstehende Kosten werden wir dem Kunden gegen Nachweis ersetzen; sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, kann der Kunde uns gegenüber nicht geltend machen.

§ 5 - Leistungszeit

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für unsere Leistungserbringung gelten, insbesondere aus verfahrenstechnischen Gründen, stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Wir können - unbeschadet unserer Rechte wegen Verzugs des Kunden - von diesem eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (3) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Geraten wir mit einer unserer Leistung in Verzug oder wird uns eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 6 - Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die von uns zu behandelnden Werkstücke mitsamt den nach § 4 erforderlichen Dokumenten auf Kosten und Gefahr des Kunden bei uns anzuliefern und nach Fertigstellung unserer Lohnarbeiten dort abzuholen. Ist die Versendung der Werkstücke vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers, auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn wird die An- oder Ablieferung mit eigenem Transport übernommen haben.

§ 7 - Gewährleistung

- (1) Die von uns als Lohnarbeit zu erbringende Behandlung der Werkstücke erfolgt insbesondere nach den vom Kunden gem. § 4 mitgeteilten Informationen als Dienstleistung gemäß den Regeln der Technik. Eine Gewähr für den Erfolg der Behandlung, insbesondere für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit wird von uns ausdrücklich nicht gegeben. Führt die von uns vertragsgemäß und entsprechend den Angaben gem. § 4 durchgeführte Behandlung nicht zum Erfolg, beispielsweise wegen versteckter Fehler im Werkstück oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke keine erfolgreiche Behandlung nicht zulassen, ist der Kunde dennoch verpflichtet, die vereinbarte Preise zu bezahlen. Erforderliche und vom Kunden gesondert beauftragte Nachbehandlungen werden dem Kunden ergänzend in Rechnung gestellt.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten (AGBL)
der Veldener Präzisionstechnik GmbH**

- (2) Mängel sind uns unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen. Diese Frist gilt auch für die Verjährung von Mängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt.
- (3) Bei Mängelrügen muss uns die Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommen wir der Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist den vereinbarten Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen.
- (4) Bei Schäden am Werkstück und bei sonstigen Mangelschäden richtet sich unsere Haftung nach § 8.
- (5) Hat der Kunde beanstandete Werkstücke ohne unser Einverständnis bearbeitet, erlischt unsere Gewährleistungspflicht.
- (6) Fertigungsbedingt hat der Kunde einen Ausschuss von zwei (2) % der Werkstücke, mindestens aber 4 Stück hinzunehmen. Dieser branchenübliche und prozessbedingte Ausschuss kann keine Schadenersatzansprüche des Kunden begründen.
- (7) Führen wir auf Wunsch des Kunden Richtarbeiten aus, übernehmen wir für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr.
- (8) Wünscht der Kunde besondere Prüfteile nach besonderen Vorgaben, sind diese gesondert zu bestellen.

§ 8 - Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der behandelten Werkstücke ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit wir gemäß vorstehendem Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der behandelten Werkstücke sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 1,0 Mio. € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 - Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl Landshut oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen uns ist Landshut ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Dokumente (z.B. Angebote, Auftragsbestätigungen) nicht in deutscher Sprache verfasst sind.
- (3) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.